

## Berufsgruppen spezial > ÄRZTINNEN

### Rechnungsnummerierung

Hier ist zu unterscheiden, ob für alle Honorarnoten nur ein einziger Rechnungskreis oder ein gesonderter Rechnungskreis für Honorarnoten an PatientInnen geführt wird.

~ **Einheitlicher Rechnungskreis**

Wir empfehlen, jedes Jahr einen einheitlichen Rechnungskreis für alle Honorarnoten (an PatientInnen, Sozialversicherungsträger, Vereine, VeranstalterInnen von Seminaren, Vorträgen, Supervision etc.) zu führen und mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen. Wer neben ärztlichen/therapeutischen Leistungen noch sonstige umsatzsteuerpflichtige Leistungen (Supervisionen, Vorträge etc.) über der Kleinunternehmergrenze von € 35.000,- erbringt, verrechnet zuzüglich 20% USt. Ebenso wird eine UID-Nummer benötigt (wird meist vom Auftraggeber verlangt).

~

**Gesonderter Rechnungskreis für Honorarnoten an PatientInnen**

In diesem Fall empfehlen wir auch jedes Jahr eine neue fortlaufende Nummerierung der Honorarnoten für die PatientInnen zu beginnen.

### Zur häufig gestellten Frage betreffend umsatzsteuerliche Behandlung der Supervision:

Von der Selbsterfahrung und der psychotherapeutischen Behandlung unterscheidet sich die psychotherapeutische Supervision insbesondere dadurch, dass sie, im Gegensatz zu diesen, vom beruflichen Kontext ausgeht und bestimmte Probleme des beruflichen Handelns reflektiert. Sie strebt grundsätzlich keine Rekonstruktion oder Modifikation der gesamten Person bzw. ihres Verhaltens und ebenso wenig primär eine Behebung des Leidenszustandes im Sinne des Psychotherapiegesetzes an. Sofern mit diesen und anderen nicht ärztlichen/therapeutischen Leistungen, aber auch Vermietung, 35.000,- Euro überschritten werden, sind zusätzlich 20% USt in Rechnung zu stellen. Ebenso wird eine UID-Nummer benötigt.

AUSNAHME: Nur für die **Ausbildungssupervision** gilt die Umsatzsteuerbefreiung gem. § 6 (1) Z 11 lit a und b UStG.

### Wann benötigt ein/e Arzt/Ärztin ausserdem eine Umsatzsteueridentifikations-Nr.?

**Sie wollen für ihre Ordination ein Gerät im EU-Raum anschaffen.**

Grundsätzlich stellt die auf den Netto-Kaufpreis entfallende Umsatzsteuer für Sie als Arzt/Ärztin einen Kostenfaktor dar, da Sie auf Grund der ärztlichen Tätigkeit nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Beziehen Sie dieses Wirtschaftsgut nun aus einem anderen EU-Staat mit einem niedrigeren Umsatzsteuersatz, so kann dies eine beachtliche Kostenersparnis bedeuten. Hierfür benötigen Sie **keine UID-Nummer**, da Sie ja mit der niedrigeren ausländischen Umsatzsteuer belastet werden.

Ist nun der Umsatzsteuersatz aber höher als in Österreich, wie z.B. Finnland, Schweden Dänemark, Belgien oder Norwegen, so benötigen Sie eine UID-Nummer, um in den Genuß der günstigeren österreichischen Umsatzsteuer zu kommen.

Eine **UID-Nummer ist unbedingt notwendig**, wenn Ihre Anschaffung aus dem EU-Raum € 11.000,- ("Erwerbsschwelle") überschreitet, wobei sämtliche Erwerbe aus allen Mitgliedstaaten im Vorjahr bzw. im laufenden Jahr zusammenzurechnen sind. In diesem Fall müssen Sie zwingend die österreichische USt zahlen. Geben Sie dem Verkäufer keine UID-Nummer bekannt, dann zahlen Sie ausländische USt und zusätzlich vom Bruttobetrag die 20% österreichische USt. Bei Erwerben unter € 11.000,- netto benötigen Sie keine UID.

### ÄRZTINNEN - Exkurs: Auszug aus den Umsatzsteuer Richtlinien 2000

Zum Nachlesen: [Umsatzsteuer Richtlinien 2000; Steuerbefreiungen § 6; Ärzte; Randzahl 941 bis 951](#)

## Wohlfahrtsfondsbeiträge

Allgemeines zu den Wohlfahrtsfondsbeiträgen der Ärztekammer für Wien und den daraus resultierenden Pensionen:

Konkret sieht das System vor, dass pro Jahr drei Anwartschaftspunkte (AWP) für die Grundpension erworben werden können. Nur bei Erreichen von 100 Anwartschaftspunkten gebührt die volle Grundpension. Ansonsten wird eine Pension nur im Verhältnis der erworbenen AWP zu 100 AWP ausbezahlt. Ein Nachkauf von AWP – natürlich mit steuerlicher Abzugsmöglichkeit – kann wegen der breiteren Versorgungspalette in erster Linie bei verheirateten ÄrztInnen mit Kindern sinnvoll sein.

WICHTIG: Von allen ÄrztInnen, die angestellt (Dienstverhältnis) tätig sind, benötigen wir für die Berechnung des Wohlfahrtsfonds-Beitrages und der Kammerumlage immer **alle Monatsgehaltszettel** des drittvorangegangenen Jahres.